

Elternbeitragsatzung

für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen durch kommunale Kindertagesstätten der Gemeinde Niederer Fläming (Benutzungsgebühren)

Auf der Grundlage der

- §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- §§ 17 und 18 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21])
- §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- §§ 90 und 97 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368)
- Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetzes (KJVVG) vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464),
- dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Niederer Fläming vom 01.12.2011
- der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming vom 17.12.2014

haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Niederer Fläming in ihrer Sitzung am 09.11.2015 folgende Elternbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen durch kommunale Kindertagesstätten der Gemeinde Niederer Fläming (Benutzungsgebühren) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Niederer Fläming.
- (2) Aufnahme in die Kindertagesbetreuung finden Kinder der Gemeinde Niederer Fläming, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Die Aufnahme erfolgt zum Schuljahreswechsel; im Jahr freiwerdende Plätze werden kontinuierlich neu besetzt. Wartezeiten sind nicht ausgeschlossen. Kinder aus anderen Kommunen können nur einen Platz in Kindertagesstätten der Gemeinde Niederer Fläming erhalten, sofern entsprechende Kapazität für diese Kinder vorhanden ist.
- (3) Die Zuweisung des jeweiligen Platzes in einer Kindertagesstätte erfolgt durch die Gemeinde Niederer Fläming. Bei der Zuweisung ist dem Elternwunsch im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze nach Möglichkeit zu entsprechen.
- (4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes ist die Anerkennung und der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Niederer Fläming.

- (5) Wechselt ein Kind von der Betreuungsform Kindergarten in die Betreuungsform Hort muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.
- (6) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes erhebt die Gemeinde Niederer Fläming Elternbeiträge als Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.
- (7) Die Erhebung des Elternbeitrages dient zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der Einrichtungen.
- (8) Die Elternbeiträge sind nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten/Eltern, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, der zugehörigen Altersgruppe und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang sozialverträglich gestaffelt.
- (9) Staffelung der Altersgruppen:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
 - b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
 - c) Grundschul Kinder (Hortkinder)
- (10) Die Gemeinde Niederer Fläming ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Personensorgeberechtigten/ Eltern.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem gesetzlichen Anspruch bzw. nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.
Der gesetzlich tägliche Betreuungsanspruch ist für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Alter der Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden, und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt.
Andere und darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert und der Rechtsanspruch nachgewiesen ist.
- (2) Die maximale tägliche Betreuungszeit wird im Interesse des Kindeswohls in den Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Niederer Fläming auf max. 10 Stunden begrenzt. Die festgelegten Betreuungszeiten sind verbindlich einzuhalten.
- (3) Folgende Staffelung der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

a) für Kinder bis zur Einschulung:

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden

b) für Kinder im Grundschulalter (inkl. Frühhortbetreuung):

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 3 Stunden	bis 15 Stunden

bis 4 Stunden
bis 6 Stunden

bis 20 Stunden
bis 30 Stunden

- (4) Die Zeit der erstmaligen Eingewöhnung in eine Kindereinrichtung beträgt bei Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr drei Wochen.
Für die Eingewöhnungszeit sind pauschal 20,00 € zu zahlen.
Kinder, die älter sind oder bereits eine Einrichtung besucht haben, haben keinen Anspruch auf Eingewöhnung. Sie können auf Wunsch eine Woche Eingewöhnungszeit mit den Eltern unter voller Beitragspflicht wahrnehmen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind die Betreuung in der kommunalen Kindertagesstätte in Anspruch nimmt (hier im Folgenden Gebührenpflichtiger genannt).
Sorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Bis zur endgültigen Festsetzung des Elternbeitrages anhand des nachzuweisenden Elterneinkommens kann mindestens der Sockelbetrag in der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt werden.
- (3) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsraten. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils zum 5. des Monats fällig.
- (4) Der monatliche Elternbeitrag ist ein voller kaufmännischer Eurobetrag.
- (5) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte vor dem 15. des Monats, ist der volle Elternbeitrag des Monats zu erbringen. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, ist ein halber Monatsbeitrag durch die Eltern zu leisten.
- (6) Eine Neuberechnung des Elternbeitrages durch eine Änderung des Einkommens und/oder der Betreuungszeit bis zum 15. des Monats, erfolgt bereits für den laufenden Monat. Nach dem 15. des Monats wird der Elternbeitrag ab dem 01. des Folgemonats neu berechnet.
- (7) Der Elternbeitrag für einen Kinderkrippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer Kindergartengruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Elternbeitrag für einen Kindergartenplatz ist ab dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu leisten.
- (8) Die Höhe des monatlichen Grund-Elternbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle gemäß der ermittelten anrechenbaren Einkünfte und des gemäß § 2 festgelegten Betreuungsumfanges. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung. Der in der Gebührentabelle ausgewiesene Sockelbetrag ist ein Mindestbetrag, der unabhängig vom Einkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder mindestens zu zahlen ist.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes, z. B. durch Krankheit, Urlaub sowie vorübergehendem Fehlen, Schließzeit der KITA und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
In Ausnahmefällen, insbesondere familiäre Notsituationen, vierwöchige Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernde entschuldigte Fehlzeiten aus besonderem Grund und mit Nachweis, kann der Träger auf rechtzeitigen und schriftlichen Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen den Elternbeitrag für einen vollen Monat erlassen.

§ 4 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elterbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern.
- (2) Ehepartner und Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden je als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben und beide Eltern des Kindes sind.
Bei der Höhe der Gebühren wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.
- (3) Bei nachweislich getrennt lebenden Elternteilen wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrundegelegt. Auch der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils wird für das Kind hinzu gerechnet. Als Nachweis sind rechtswirksame Scheidungsurteile, Unterhaltserklärungen oder gegenseitige Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen.
Unterlassen die Eltern aus persönlichen Gründen eine Klärung und Zahlung des Unterhaltes, so ist das Einkommen beider zugrunde zu legen und sie haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z. B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger Änderungen im Familieneinkommen umgehend anzuzeigen.
- (5) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbstständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommenseinschätzung vom Steuerberater). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, wird vorläufig die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Gemeinde Niederer Fläming einzureichen.
- (6) Grundsätzlich ist von einem Durchschnitts-Einkommen (Jahresverdienst) auszugehen.
- (7) Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören:
 - **Einkünfte in Geld oder Geldeswert**, mit Ausnahme der in § 82 Abs. 1 SGB XII sowie in den §§ 83 und 84 genannten nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und Zuwendungen. Diese Einkunftsarten sind in der DVO zu § 82 SGB XII näher beschrieben.
 - Einmalzahlungen
 - Steuerrückerstattung
 - **Elterngeld** nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), soweit es einen Freibetrag von 300 € überschreitet

- **Kindergeld** für das zu betreuende Kind
- **80 % der Leistungen nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**
- **Sparzulagen** vom Arbeitgeber

Nicht einzusetzendes Einkommen:

- **Vermögenswirksame Leistungen**, wie sie nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und anderen Vereinbarungen vom Arbeitgeber zu erbringen sind (Sparzulagen gehören aber zum Einkommen).
- **SGB II-Leistungen** (einschließlich Bildungs- und Teilhabepaket)
- **Kindergeldzuschlag** nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Einkünfte der im Haushalt lebenden weiteren Kinder (außer dem betreuten Kind), wie z. B. Kindergeld, Unterhalt/ Unterhaltsvorschussleistungen, Lehrvergütung, Halbwaisenrente
- Einkommen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Zur Bereinigung des Einkommens sind gem. § 82 Abs. 2 SGB XII iVm. der DVO folgende Beträge abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete **Steuern und Solidaritätszuschlag**.
- **Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung** (Kranken-/ Rentenversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung).
- Bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen (dazu gehören Selbstständige und Beamte sowie Arbeitnehmer, deren Einkommen die jeweilige Versicherungspflichtgrenze übersteigt) Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge (z.B. Lebensversicherung), soweit diese in der Höhe angemessen sind. Bezüglich einer privaten Krankenversicherung ist zu ermitteln, ob es sich um übliche Versicherungen entsprechend einer gesetzlichen Versicherung handelt. Die Versicherung muss dem Grunde und der Höhe nach angemessen sein.
- Private Kranken-Zusatzversicherungen sind grundsätzlich nicht angemessen (z. B. Krankenhaustagegeld), wenn durch eine gesetzliche Krankenversicherung das Risiko bereits abgedeckt ist. In der Höhe angemessen sind bei Selbstständigen 20 % des Gewinns für Beiträge zur Altersvorsorge.
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommensteuergesetz (EStG), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten. Zusätzliche private Altersvorsorgebeiträge können berücksichtigt werden, soweit diese den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten (4 % des sozialversicherungspflichtigen Brutto – höchstens 2.100 € jährlich).
- **Werbungskosten** sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte mit dem Pkw werden mit 5,20 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (einfache Fahrt) vom Netto abgezogen, max. jedoch 208,00 Euro, je Monat.
- Für eine doppelte Haushaltsführung, die auf einen beruflichen Anlass hin anfallen und glaubhaft nachgewiesen sind, werden monatlich 130,00 Euro berücksichtigt. Eine bloße melderechtliche Registrierung ist nicht ausreichend.

- Nicht im Haushalt lebende, unterhaltsberechtigter Kinder wirken sich einkommensmindernd aus, indem die nachweislich geleisteten **Unterhaltszahlungen** zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vom Einkommen abgesetzt werden.

Einkommensermittlung bei Selbstständigen und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen:

- Selbstständige Tätigkeit nach Steuerrecht ist die Tätigkeit in freien Berufen (freiberufliche Tätigkeit, Tätigkeit gegen Vergütung oder Honorar bzw. Tätigkeit auf eigene Rechnung), gewerbliche oder landwirtschaftliche Tätigkeit mit eigenem Unternehmen oder Betrieb.
 - Maßgeblich für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit ist der steuerliche Gewinn. Diesem sind die ausgewiesenen Beträge für Abschreibungen (AfA) wieder hinzuzurechnen.
 - **Vorzulegende Nachweise:** Gewinn- und Verlustrechnung, Einkommensteuererklärung nebst Anlagen, Anlageverzeichnis, AfA-Liste, letzter Steuerbescheid, ggf. vorläufige Gewinnermittlung (BWA). Privateinnahmen und Einlagen sind bei der Einkommensermittlung nach dem steuerlichen Gewinn irrelevant.
Da bei der Gewinnermittlung bereits Werbungskosten berücksichtigt sind, wird das Einkommen aus Selbstständigkeit nicht um Werbungskosten (§ 82 Abs. 2 SGB XII) bereinigt.
Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.
 - Einkünfte aus Selbstständigkeit sind als Jahreseinkünfte zu berechnen (§§ 4 Abs. 2, 11 Abs. 1 VO zu § 82 SGB XII). Die Einkommensermittlung regelt § 4 Abs. 3 und 4 VO zu § 82 SGB XII.
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung § 7 Abs. 1 VO zu § 82 SGB XII (Überschuss der Einnahmen über die mit der Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben).
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen § 6 der VO zu § 82 SGB XII (Zinsen aus Sparvermögen, Anlagen und Anteilen, Dividenden aus Aktien, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden).
- (8) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigter sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt leben. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich die ermittelte Grundgebühr der Tabelle (Anlage) für jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kind im Monat um 10 vom Hundert. Neugeborene im Haushalt lebende Kinder müssen dem Träger für die Neuberechnung umgehend angezeigt werden.
- (9) Der Nachweis des Elterneinkommens erfolgt in Form einer eidesstattlich erklärten Selbstauskunft oder durch Einreichung von geeigneten Nachweisen. Geeignete Nachweise sind u. a. Lohnbescheinigungen, Lohnsteuer- und Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und Einkommenssteuerbescheide. Der Träger ist jederzeit berechtigt, sich das Elterneinkommen rückwirkend nachweisen zu lassen. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen und bei wesentlicher Veränderung des Einkommens erfolgt eine Neuberechnung. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt.

- (10) Werden die geforderten Einkommensnachweise trotz zweimaliger Erinnerung nicht vorgelegt, so wird als Elternbeitrag rückwirkend ab dem Monat der Anforderung die höchste Kostenbeteiligung bis zum Monat, in dem die geforderten Unterlagen eingehen, festgesetzt und ist bis zum Ende des Monats des Eingangs der Nachweise wirksam. Eine rückwirkende Gebührenverringerung erfolgt nicht.
- (11) Änderungen der familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruches zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt.
- (12) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge pauschal angesetzt.

Folgender Beitrag ist zu entrichten:

(a) Kinderkrippenkind:	100,00 €
(b) Kindergartenkind:	70,00 €
(c) Hortkind:	20,00 €

§ 5 Erhebung und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist bis zum 05. eines jeden Monats fällig.
- (2) Das Lastschriftinzugsverfahren ist vorzugsweise zu nutzen. Sollte das im Einzelfall nicht möglich sein, so ist der Elternbeitrag auf das Konto der Gemeindeverwaltung Niederer Fläming, IBAN: DE 16 1605 0000 3631 0250 32, BIG: WELADED1PMB unter Angabe der Personenkontonummer (PK) fristgemäß zu überweisen.
- (3) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren und es werden Mahngebühren erhoben.

§ 6 Sonstige Kosten

- (1) Der Träger ist berechtigt, die Kosten für Ausflüge, Transport zu Veranstaltungen oder Ausflügen, Eintrittsgelder und ähnliches, soweit sie sachgerecht und zumutbar sind sowie im Rahmen der Betreuung tatsächlich anfallen, für die Kinder und das begleitende Fachpersonal, umzulegen und deren Übernahme zu verlangen.

§ 7 Gastkinder

- (1) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Der Nachweis des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung entfällt.
- (2) Die Aufnahme kann während der Öffnungszeiten für einen bestimmten Zeitraum für max. 10 Stunden und nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Eine zeitweilige Aufnahme von Gastkindern kann für Krippen- und Kindergartenkinder maximal bis zu 2 aufeinanderfolgende Wochen, aber insgesamt bis zu max. 6 Wochen im Kalenderjahr bei vorhandener Kapazität ermöglicht werden. Eine zeitweilige Aufnahme im Hort von Gastkindern im Grundschulalter kann bis zu maximal 3 aufeinanderfolgende Wochen und bis max. 12 Wochen im Kalenderjahr bei vorhandener Kapazität ermöglicht werden.
- (3) Eine Aufnahme von Gastkindern ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Aufenthalt bei Großeltern, Erkrankung der Eltern, Dienstreise

- Stunden- oder tageweise Betreuung für Arbeitssuchende
 - Pflege von sozialen Kontakten zum Wohle des Kindes
 - Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter, die keinen Hortvertrag haben.
- (4) Die Betreuung eines Gastkindes muss rechtzeitig schriftlich in der Verwaltung der Gemeinde Niederer Fläming beantragt werden.
- (5) Der Elternbeitrag wird entsprechend § 7 erhoben und nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt:

a) für Kinderkrippenkinder	bis 6 Std.	14,00 €
	über 6 Std.	17,00 €
b) für Kindergartenkinder:	bis 6 Std.	11,00 €
	über 6 Std.	14,00 €
c) für Hortkinder:	bis 4 Std.	4,00 €
	über 4 Std.	6,00 €

§ 8 Zuzahlung zur Betreuung im Ferienlager

- (1) Es ist bei der Betreuung im Ferienlager pro Tag unabhängig von den tatsächlichen Betreuungsstunden eine Zuzahlung von 5,00 Euro pauschal durch die Personensorgeberechtigten/Eltern zu leisten.

§ 9 Zuschuss zum Mittagessen

- (1) Der Zuschuss zum Mittagessen wird gesondert in monatlichen Abständen und nach tatsächlicher Anwesenheit des Kindes direkt gegenüber den Personensorgeberechtigten/ Eltern berechnet.

§ 10 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruches, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Insbesondere ist jede wesentliche Einkommenserhöhung und jede Einkommensartenänderung, die eine andere Einkommensstufe herbeiführt, jede Namens- und Anschriftenänderung, eine Änderung der Personensorgeberechtigung und jede sonstige auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) beim Nachweis seiner Einkünfte unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Gemeinde Niederer Fläming über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt,
 - b) den erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt,
 - c) Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Niederer Fläming.

§ 12 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sowie der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteingangs in der Gemeinde Niederer Fläming maßgebend bzw. eine Postlaufzeit von drei Tagen ab Versand der Kündigung durch die Gemeinde.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Träger ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich innerhalb einer Woche zu kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, wenn die Gebührenpflichtigen trotz Mahnungen ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzerordnung oder diese Satzung verstoßen.
- (4) Wenn die Personensorgeberechtigte/n bzw. ein Elternteil oder das Kind selbst gegen die Hausordnung verstößt oder gar andere Kinder oder das Personal der Einrichtung gefährdet, kann der Träger ebenfalls die fristlose Kündigung aussprechen.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtung gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
- Zudem wird das Kind nur bei vorhandener Kapazität wieder neu aufgenommen.

§ 13 Wirksamkeit

Soweit einzelne Regelungen unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung ist durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit der Tabelle zum Grundbeitrag (Anlage) tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung vom 14.12.2004 zum 31.12.2015 außer Kraft.

Niederer Fläming, den

David Kaluza
Bürgermeister

(Siegel)